

Führerschein-Klassen

AM

Mindestalter: 16 Jahre



Zweirädrige Kleinkraftfräder

- max. 45 km/h
- bis 50ccm oder max. 4 kW bei Elektromotoren
- gilt auch für Fahrräder mit Hilfsmotor, bei denen der Motor bei Geschwindigkeiten über 25 km/h bis max. 45 km/h die Muskelkraft unterstützt

Dreirädrige Kleinkraftfräder

- max. 45 km/h
- bis 50ccm oder max. 4 kW bei Elektromotoren

Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge

- max. 45 km/h
- bis 50 ccm oder max. 4 kW bei Elektromotoren
- Leermasse von nicht mehr als 350 kg (im Falle von Elektrofahrzeugen ohne Masse der Batterien)

A1

Mindestalter: 16 Jahre

Einschluss: AM



Kraftfräder auch mit Beiwagen

- bis 125 ccm
- mit max. 11 kW
- max. Leistungsgewicht 0,1 kW/kg

Dreirädrige Kraftfahrzeuge

- max. 15 kW
- über 50 ccm oder
- max. über 45 km/h

A2

Mindestalter: 18 Jahre

Einschluss: A1, AM



Kraftfräder auch mit Beiwagen

- max. 35 kW
- max. Leistungsgewicht 0,2 kW/kg

A

Mindestalter: 24 Jahre

bei Direktzugang,

20 Jahre bei Stufenzugang

Einschluss: AM, A1, A2



Kraftfräder auch mit Beiwagen

- über 50 ccm oder
- max. über 45 km/h

Mindestalter: 21 Jahre

für dreirädrige Kfz

Dreirädrige Kraftfahrzeuge

- max. 15 kW und
- über 50 ccm oder
- max. über 45 km/h

B

Mindestalter: 18 Jahre

(17 Jahre bei

Begleitetem Fahren)

Einschluss: AM, L



Kraftfahrzeuge

- zulässiges Gesamtgewicht 3.500 kg und
 - max. 8 Fahrgastplätze
- und **Kombinationen**
- Anhänger mit zulässigem Gesamtgewicht bis 750 kg
 - Anhängern mit zulässigem Gesamtgewicht über 750 kg, sofern das zulässige Gesamtgewicht der Kombination 3.500 kg nicht übersteigt

Führerschein-Klassen

B

mit Schlüsselzahl 96
Mindestalter: 18 Jahre
(17 Jahre bei
Begleitetem Fahren)
Einschluss: AM, L



Zugfahrzeug der Klasse B

- in Kombination mit Anhängern mit zulässigem Gesamtgewicht über 750 kg, sofern das zulässige Gesamtgewicht der Kombination zwischen 3.500 kg und 4.250 kg liegt

BE

Mindestalter: 18 Jahre
(17 Jahre bei
Begleitetem Fahren)
Einschluss: AM, L, B96



Zugfahrzeug der Klasse B

- in Kombination mit Anhängern oder Sattelanhänger mit zulässigem Gesamtgewicht von mehr 750 kg und nicht mehr als 3.500 kg

C1

Mindestalter: 18 Jahre



Kraftfahrzeuge

- über 3.500 kg, aber nicht mehr als 7.500 kg und
- max. 8 Fahrgastplätze auch mit Anhänger bis 750 kg

C1E

Mindestalter: 18 Jahre
Einschluss: BE wenn D1
vorhanden auch D1E



Zugfahrzeug der Klasse C1

- in Kombination mit einem Anhänger oder Sattelanhänger über 750 kg
- zulässiges Gesamtgewicht der Kombination max. 12.000 kg

Zugfahrzeug der Klasse B

- in Kombination mit einem Anhänger oder Sattelanhänger über 3500 kg
- zulässiges Gesamtgewicht der Kombination max. 12.000 kg

C

Mindestalter: 21 Jahre
(18 Jahre bei
Berufskraftfahrerausbildung)
Einschluss: C1



Kraftfahrzeuge

- über 3.500 kg
- max. 8 Fahrgastplätze auch mit Anhänger bis 750 kg

CE

Mindestalter: 21 Jahre
(18 Jahre bei
Berufskraftfahrerausbildung)
Einschluss: C1E, BE, T, wenn D1
bzw. D vorhanden auch D1E bzw. DE



Zugfahrzeuge der Klasse C

- in Kombination mit Anhänger über 750 kg

D1

Mindestalter: 21 Jahre
(18 Jahre bei
Berufskraftfahrerausbildung)



Kraftfahrzeuge (max. Länge von 8m)

- zur Personenbeförderung und
- mit mehr als 8 und max. 16 Fahrgastplätzen
auch mit Anhänger bis 750 kg

D1E

Mindestalter: 21 Jahre
(18 Jahre bei
Berufskraftfahrerausbildung)
Einschluss: BE, wenn C1
vorhanden auch C1E



Zugfahrzeuge der Klasse D1

- in Kombination mit Anhänger über 750 kg

Führerschein-Klassen

D

Mindestalter: 24 Jahre
(je nach Berufskraftfahrer
qualifikation ab 18 Jahre)



Kraftfahrzeuge

- zur Personenbeförderung
- mit mehr als 8 Fahrgastplätzen
auch mit Anhänger bis 750 kg

DE

Mindestalter: 24 Jahre
(je nach Berufskraftfahrer
qualifikation ab 18 Jahre)



Zugfahrzeuge der Klasse D

- in Kombination mit Anhänger über 750 kg

L

Mindestalter: 16 Jahre



Land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen

- max. 40 km/h,
mit Anhänger max. 25 km/h

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Futtermischwagen sowie Stapler und andere Flurförderfahrzeuge

- max. 25 km/h, auch mit Anhänger

T

Mindestalter: 16 Jahre
(bis 18 Jahre dürfen nur
Zugmaschinen bis 40 km/h
gefahren werden)
Einschluss: L. AM



Land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen

- max. 60 km/h, auch mit Anhänger

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Futtermischwagen sowie Stapler und andere Flurfahrzeuge

- max. 40 km/h, auch mit Anhänger

Bei Rückfragen gerne anrufen:

Telefon: 067 21 - 12 693

Mobil: 0160-8891272

oder eine e-mail schreiben an: preiss@fs-schneider.com